



Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Globale Umwelt 2019–2022

Vom 5.09.2018

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 53 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es wird ein Rahmenkredit von 147,83 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden jeweils im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

Art. 2

¹ Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können für die folgenden Vorhaben und im nachstehenden Umfang verwendet werden für:

- a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF): 118,34 Millionen Franken;
- b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls: 13,54 Millionen Franken;
- c. Beiträge an die Klimafonds SCCF und LDCF: 13,15 Millionen Franken;
- d. die Durchführung des Rahmenkredits: 2,8 Millionen Franken.

¹ SR 101
² SR 814.01
³ BBl 2014 ...

² Das Bundesamt für Umwelt kann in der Periode 2019–2022 zwischen den Verpflichtungskrediten multilateraler Ozonfonds, Klimafonds und Durchführung Verschiebungen in der Höhe von höchstens 4 Millionen Franken vornehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.